



**NR. 1209**

04.03.2024

**AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN** der HS Bochum

1. Ordnung des Fachbereichs Bau- und Umweltingenieurwesen der Hochschule Bochum vom 5. Januar 2024

Seiten 3 - 10



## **Ordnung des Fachbereichs Bau- und Umweltingenieurwesen der Hochschule Bochum**

Vom 5. Januar 2024

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 des Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes betreffend den weiteren Aufbau der Medizinischen Fakultät in Ostwestfalen-Lippe und zur Änderung weiterer hochschulgesetzlicher Vorschriften (GV. NRW. S. 1072) geändert worden ist, erlässt der Fachbereichsrat des Fachbereichs Bau- und Umweltingenieurwesen der Hochschule Bochum folgende Ordnung:

### **Inhalt:**

#### Teil 1 – Allgemeine Regelungen

§ 1 Geltungsbereich

#### Teil 2 – Dekanat

§ 2 Wahl der Prodekanin bzw. des Prodekans für Lehre (Studiendekanin bzw. Studiendekan) und der Prodekanin bzw. des Prodekans für Haushalt und Finanzen

§ 3 Aufgaben und Befugnisse der Prodekanin bzw. des Prodekans für Lehre (Studiendekanin bzw. Studiendekan)

§ 4 Aufgaben und Befugnisse der Prodekanin bzw. des Prodekans für Haushalt und Finanzen

#### Teil 3 – Studienbeirat

§ 5 Aufgaben des Studienbeirats

§ 6 Zusammensetzung; Benennung durch den Fachbereichsrat; Amtszeit

§ 7 Vorsitz; Stimmrecht; Beschlussfähigkeit

#### Teil 4 – Ergänzende Regelungen

§ 8 Zusammenarbeit mit der oder dem Beauftragten für die Belange der Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

§ 9a Fachausschuss Nachhaltige Entwicklung

§ 9b Fachausschuss Regenerative Energiesysteme

#### Teil 5 – Schlussbestimmungen

§ 10 In-Kraft-Treten; Außer-Kraft-Treten

## Teil 1 – Allgemeine Regelungen

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) <sup>1</sup>Die Ordnung des Fachbereichs Bau- und Umweltingenieurwesen regelt
  - die Bildung eines Dekanats (§ 27 Abs. 6 HG) und
  - das Nähere zum Studienbeirat des Fachbereichs (§ 28 Abs. 8 HG).
  
- (2) <sup>2</sup>Darüber hinaus regelt sie die Zusammenarbeit des Fachbereichsrats und des Studienbeirats mit der oder dem Beauftragten für die Belange der Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung. <sup>3</sup>Sie regelt zudem den Fachausschuss Nachhaltige Entwicklung und den Fachausschuss Regenerative Energiesysteme sowie den Erlass von Laborordnungen.

## Teil 2 – Dekanat

### **§ 2 Wahl der Prodekanin bzw. des Prodekans für Lehre (Studiendekanin bzw. Studiendekan) und der Prodekanin bzw. des Prodekans für Haushalt und Finanzen**

<sup>1</sup>Die Wahl der Prodekanin bzw. des Prodekans für Lehre sowie der Prodekanin bzw. des Prodekans für Haushalt und Finanzen erfolgt nach § 32 der Wahlordnung für die Wahlen zu den Organen und Gremien der Hochschule Bochum in der jeweils gültigen Fassung. <sup>2</sup>Die Prodekanin bzw. der Prodekan für Lehre sowie die Prodekanin bzw. der Prodekan für Haushalt und Finanzen wird jeweils für vier Jahre gewählt.

### **§ 3 Aufgaben und Befugnisse der Prodekanin bzw. des Prodekans für Lehre (Studiendekanin bzw. Studiendekan)**

<sup>1</sup>Die Prodekanin bzw. der Prodekan für Lehre organisiert und koordiniert die Ausbildung der Studierenden des Fachbereichs Bau- und Umweltingenieurwesen. <sup>2</sup>Die Aufgaben umfassen insbesondere die Bereiche der Studienorganisation und Studienplanung. <sup>3</sup>Hierbei ist auf die Vollständigkeit des Lehrangebotes und die Einhaltung der Lehrverpflichtungen zu achten. <sup>4</sup>Dieses umfasst alle Studiengänge, die einen Ausbildungsanteil im Bereich Bauingenieurwesen und/oder im Bereich Umweltingenieurwesen haben. <sup>5</sup>Die Prodekanin bzw. der Prodekan für Lehre ist ebenso für die Einführung und Koordination neuer Studiengänge zuständig. <sup>6</sup>Die Prodekanin bzw. der Prodekan für Lehre darf nicht gleichzeitig Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Prüfungsausschusses sein.

### **§ 4 Aufgaben und Befugnisse der Prodekanin bzw. des Prodekans für Haushalt und Finanzen**

<sup>1</sup>Die Aufgaben der Prodekanin bzw. des Prodekans für Haushalt und Finanzen umfasst insbesondere die Bereiche Haushalt und Finanzen des Fachbereichs sowie die Vergabe von Fördermitteln (Stipendien, etc.). <sup>2</sup>Ebenso gehört zum Aufgabenbereich der Prodekanin bzw. des Prodekans für Haushalt und Finanzen die Öffentlichkeitsarbeit und Kooperation mit in- und ausländischen Institutionen und Firmen.

## Teil 3 - Studienbeirat

### **§ 5 Aufgaben des Studienbeirats**

(1) <sup>1</sup>Der Studienbeirat berät den Fachbereichsrat sowie die Dekanin oder den Dekan in Angelegenheiten der Lehre und des Studiums, insbesondere in Angelegenheiten der Studienreform, der Evaluation von Studium und Lehre, sowie hinsichtlich des Erlasses oder der Änderung von Prüfungsordnungen. <sup>2</sup>Für Prüfungsordnungen (Erlass, Änderung, Aufhebung) hat er das Vorschlagsrecht.

(2) <sup>1</sup>Dem Studienbeirat obliegt die Zustimmung zum Digitallehrkonzept des Fachbereichs. <sup>2</sup>Eine Ablehnung ist vom Studienbeirat sachlich zu begründen. <sup>3</sup>Das Nähere regelt die Digitalisierungsleitlinie des Präsidiums.

### **§ 6 Zusammensetzung; Benennung durch den Fachbereichsrat; Amtszeit**

(1) <sup>1</sup>Die Anzahl und die Zusammensetzung der Mitglieder des Studienbeirats legt der Fachbereichsrat fest; das Gebot der geschlechtergerechten Zusammensetzung (§ 11c HG) ist zu beachten. <sup>2</sup>Dem Studienbeirat des Fachbereichs gehören jedoch insgesamt mindestens an:

1. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
2. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sofern diese oder dieser Lehraufgaben wahrnimmt,
3. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden.

<sup>3</sup>Erfüllt kein Mitglied des Fachbereichs aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft im Studienbeirat, so gehören diesem abweichend von Satz 2 Nummer 1 mindestens zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer an.

(2) <sup>1</sup>Ein Mitglied des Studienbeirats gemäß Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 ist die Studiendekanin oder Studiendekan (Beauftragung gem. § 26 Absatz 2 Satz 4 HG). <sup>2</sup>Die weiteren Mitglieder des Studienbeirats werden vom Fachbereichsrat auf eigenen oder auf Vorschlag der Vertreterinnen oder Vertreter der jeweiligen Statusgruppen benannt; dies gilt auch für den Fall, dass eine Person als Studiendekanin oder als Studiendekan nicht beauftragt ist.

(3) <sup>1</sup>Die Benennung der Mitglieder des Studienbeirats erfolgt in der konstituierenden Sitzung des Fachbereichsrats bzw. spätestens in der ersten Sitzung im Sommersemester des jeweiligen Folgejahres.

(4) <sup>1</sup>Die Amtszeit der Mitglieder gemäß Absatz 1 Satz 2 Nummern 1 und 2 beträgt zwei Jahre, sie endet mit der Amtszeit des Fachbereichsrats. <sup>2</sup>Die Amtszeit der Mitglieder gemäß Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 beträgt ein Jahr. <sup>3</sup>Erneute Benennung ist zulässig.

### **§ 7 Vorsitz; Stimmrecht; Beschlussfähigkeit**

(1) <sup>1</sup>Vorsitzende oder Vorsitzender im Studienbeirat ist die Studiendekanin oder der Studiendekan (Beauftragung gemäß § 26 Absatz 2 Satz 4 HG). <sup>2</sup>Ist eine Person als solche oder als solcher nicht beauftragt, bestimmt der Fachbereichsrat eines der Mitglieder gemäß § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 oder 2 zur oder zum Vorsitzenden.

(2) <sup>1</sup>Die Stimmen der Mitglieder des Studienbeirats gemäß § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummern 1 und 2 (Lehrende) und die der Mitglieder des Studienbeirats gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 (Studierende) stehen im gleichen Verhältnis zueinander. <sup>2</sup>Im Fall einer nicht paritätischen

Zusammensetzung des Studienbeirats mit Lehrenden und Studierenden werden die jeweiligen Stimmen durch Multiplikation mit einem ganzzahligen Faktor gewichtet, der das kleinste gemeinsame Vielfache ergibt.

(3) <sup>1</sup>Der Studienbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, mindestens jedoch jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter der Lehrenden und eine Vertreterin oder ein Vertreter der Studierenden, anwesend ist.

## Teil 4 – Ergänzende Regelungen

### **§ 8 Zusammenarbeit mit der oder dem Beauftragten für die Belange der Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung**

(1) <sup>1</sup>Die oder der Vorsitzende des Studienbeirats informiert die Beauftragte oder den Beauftragten für die Vertretung der Belange der Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung über die Vorschläge zum Erlass, zur Änderung oder zur Aufhebung von Prüfungsordnungen; hierzu leitet er ihr oder ihm alle relevanten Unterlagen zusammen mit der Weiterleitung an den Fachbereichsrat in elektronischer Form zu.

(2) <sup>1</sup>Für den Fall einer Beschlussfassung des Fachbereichsrats zum Erlass, zur Änderung oder zur Aufhebung von Prüfungsordnungen ohne oder gegen den Vorschlag des Studienbeirats informiert die oder der Vorsitzende des Fachbereichsrats - oder eine von ihr oder ihm beauftragte Person - den Beauftragten für die Vertretung der Belange der Studierenden mit Behinderung oder chronischer Erkrankung; hierzu leitet er ihr oder ihm alle relevanten Unterlagen unmittelbar nach der jeweiligen Beschlussfassung in elektronischer Form zu.

### **§ 9a Fachausschuss Nachhaltige Entwicklung**

(1) <sup>1</sup>Für alle den Bachelor- und die Masterstudiengänge im Bereich „Nachhaltigkeit“ betreffenden Angelegenheiten bilden die an den Studiengängen beteiligten Fachbereiche und Organisationseinheiten als beratendes Gremium einen Fachausschuss, der mit dem Prüfungsausschuss und mit den für die Beschlussfassung zuständigen Organen und Gremien des Fachbereichs Elektrotechnik und Informatik zusammenarbeitet.

(2) <sup>1</sup>Der Fachausschuss besteht aus:

1. Fünf Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, wobei je ein Mitglied einem der Fachbereiche Bau- und Umweltingenieurwesen, Elektrotechnik und Informatik, Geodäsie, Mechatronik und Maschinenbau sowie Wirtschaft angehört,
2. einer Person aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die im Rahmen der Veranstaltungen „Studium+“ mit dem Themenfeld Nachhaltigkeit befasst ist,
3. einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, das mit der Koordination der Nachhaltigkeitsstudiengänge betraut ist,
4. einer oder einem Studierenden aus dem Bachelorstudiengang „Nachhaltige Entwicklung“ und
5. einer oder einem Studierenden aus einem der beiden Masterstudiengänge „Angewandte Nachhaltigkeit“ oder „Nachhaltige Entwicklung“.

(3) <sup>1</sup>Die Mitglieder gemäß Abs. 2 Nr. 1 werden vom Fachbereichsrat des jeweiligen Fachbereichs gewählt. <sup>2</sup>Das Mitglied gemäß Abs. 2 Nr. 2 gehört dem Fachausschuss kraft ihres oder seines Amtes an. <sup>3</sup>Die Mitglieder gemäß Abs. 2 Nrn. 3, 4 und 5 werden vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Elektrotechnik und Informatik als Träger der Nachhaltigkeitsstudiengänge gewählt.

(4) <sup>1</sup>Die Amtszeit der gewählten Mitglieder beträgt zwei Jahre, die der oder des Studierenden ein Jahr. <sup>2</sup>Wiederwahl ist zulässig.

(5) <sup>1</sup>Der Zeitpunkt der Wahlen zum Fachausschuss orientiert sich an dem der Wahlen zu den Gremien und Organen der Hochschule Bochum gemäß Wahlordnung.

(6) <sup>1</sup>Die Abwahl eines Fachausschussmitglieds ist nur durch die Wahl einer neuen Vertreterin oder eines neuen Vertreters möglich. <sup>2</sup>Die Abwahl erfolgt durch die einfache Mehrheit des Gremiums der Organisationseinheit, das auch für die Wahl der oder des Abzuwählenden zuständig war.

(7) <sup>1</sup>Der Fachausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

### **§ 9b Fachausschuss Regenerative Energiesysteme**

(1) <sup>1</sup>Für alle den Bachelorstudiengang "Regenerative Energiesysteme" betreffenden Angelegenheiten bilden die an dem Studiengang beteiligten Fachbereiche und Organisationseinheiten als beratendes Gremium einen Fachausschuss, der mit dem Prüfungsausschuss und mit den für die Beschlussfassung zuständigen Organen und Gremien des Fachbereichs Bau- und Umweltingenieurwesen zusammenarbeitet.

(2) <sup>1</sup>Der Fachausschuss besteht aus:

1. Vier Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, wobei je ein Mitglied dem Fachbereich Elektrotechnik und Informatik sowie dem Fachbereich Mechatronik und Maschinenbau angehört und zwei Mitglieder dem Fachbereich Bau- und Umweltingenieurwesen angehören,
2. einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
3. zwei Studierenden aus dem Bachelorstudiengang „Regenerative Energiesysteme“.

(3) <sup>1</sup>Die Mitglieder gemäß Abs. 2 Nr. 1 werden auf Vorschlag des jeweiligen Fachbereichs vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Bau- und Umweltingenieurwesen gewählt. <sup>2</sup>Die Mitglieder gemäß Abs. 2 Nr. 2 und 3 werden vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Bau- und Umweltingenieurwesen als Träger des Bachelorstudiengangs „Regenerative Energiesysteme“ gewählt.

(4) <sup>1</sup>Die Amtszeit der gewählten Mitglieder beträgt zwei Jahre, die der oder des Studierenden ein Jahr. <sup>2</sup>Wiederwahl ist zulässig.

(5) <sup>1</sup>Der Zeitpunkt der Wahlen zum Fachausschuss orientiert sich an dem der Wahlen zu den Gremien und Organen der Hochschule Bochum gemäß Wahlordnung.

(6) <sup>1</sup>Die Abwahl eines Fachausschussmitglieds ist nur durch die Wahl einer neuen Vertreterin oder eines neuen Vertreters möglich. <sup>2</sup>Die Abwahl erfolgt durch die einfache Mehrheit des Gremiums der Organisationseinheit, das auch für die Wahl der oder des Abzuwählenden zuständig war.

(7) <sup>1</sup>Der Fachausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

## Teil 5 – Schlussbestimmungen

### **§ 10 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

<sup>1</sup>Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Bochum in Kraft; gleichzeitig tritt die Ordnung des Fachbereichs Bauingenieurwesen vom 14. Oktober 2019 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 1022) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Bau- und Umweltingenieurwesen vom 8. Februar 2024.

Bochum, 29. Februar 2024  
Der Dekan

*gez. Nolting*

(Prof. Dr. Bernd Nolting)